

## RzF - 1 - zu § 59 Abs. 2 FlurbG

---

Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 03.02.1960 - I CB 135.59 = RdL 1960 S. 189

### Leitsätze

---

1. Ein Beteiligter kann im gerichtlichen Verfahren nicht mehr mit Einwendungen gehört werden, die er im Vorverfahren nicht geltend gemacht hat.

### Anmerkung

---

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter [RzF - 5 - zu § 44 Abs. 4 FlurbG](#).